

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cornberg in ihrer Sitzung am 22.11.2001 folgende Artikelsatzung beschlossen:

## **Artikel 1: Änderung der Entschädigungssatzung vom 11.12.1987 in der Fassung vom 10.02.1993**

### **1. § Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Gemeindevertreter, Mitglieder der Ortsbeiräte, ehrenamtliche Beigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige erhalten zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 7,67 EUR pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören.

### **2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:**

(2) Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges kann anstelle der Fahrtkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung nach den für anerkannt privateigene Fahrzeuge jeweils geltenden Sätzen des Hessischen Reiskostengesetzes verlangt werden. Für die Mitnahme weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug wird eine zusätzliche Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 EUR pro Person und Kilometer gezahlt.

### **3. § 3 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetz mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreter 7,67 EUR
- Mitglieder der Ortsbeiräte 5,11 EUR
- Ehrenamtliche Beigeordnete 7,67 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Vertreter von Bevölkerungsgruppen 7,67 EUR
- zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige 7,67 EUR
- sachkundige Einwohner als Mitglieder einer Kommission 7,67 EUR
- Mitglieder von Wahlausschüssen bei Gemeindewahlen 7,67 EUR
- Mitglieder von Wahlvorständen bei Gemeindewahlen 15,34

### **4. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut**

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und den hierdurch entstehenden höheren Aufwand durch eine zusätzliche monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- den/die Vorsitzende der Gemeindevertretung 10,23 EUR
- den/die Ortsvorsteher/in im Ortsbezirk Cornberg 10,23 EUR
- den/die ehrenamtliche/n 1. Beigeordnete/n 10,23 EUR

### **5. § 3 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:**

(4) Die Ortsvorsteher, denen durch Beschluss des Gemeindevorstandes die Leitung der Außenstelle der Gemeindeverwaltung übertragen ist, erhalten zur pauschalen Abgeltung ihrer Telefongebühren monatlich folgende Pauschale:

- im Ortsteil Königswald 9,46 EUR
- im Ortsteil Rockensüß die Hälfte der monatlichen Grundgebühr für einen Hauptanschluss eines Telefons ohne Zusatzeinrichtungen

**6. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:**

(5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den Bürgermeister, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 25,56 EUR.

**7. § 3 Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut:**

(6) Der Schriftführer erhält für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,34 EUR.

**Artikel 2: Änderung der Satzung und Gebührensatzung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen**

Die Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen vom 27.06.1996 erhält in den §§ 8, 9 und 11 folgenden Wortlaut:

**1. § 8 (1) erhält folgenden Wortlaut:**

(1) Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gemeinschaftseinrichtung	Fläche qm	Grundgebühr EUR ①	Flächengebühr EUR/Tag ②	Heizkostenzuschlag EUR/Tag	Erläuterungen
<b>a) Kloster Cornberg</b>					
- Kulturbühne	186	11,00	46,50	23,00	③ ④
- Galerie Kulturbühne	102	5,50	26,00	8,00	③ ④
- Klosterinnenhof			11,00		③
<b>b) Mehrzweckhalle Cornb.</b>					⑤
- Küche/Ausschank	20	5,50	5,50		④
- Bühne (einschl. Umkleide)	54	5,50	14,00	5,50	④
- Nebenraum (Geräteraum)	46	5,50	12,00	5,50	④
-Auslegen des Bodenbelags Turnhalle		46,50			
<b>c) Dorfgemeinschaftshaus Königswald</b>					
- großer Saal	93	5,50	27,00	13,50	④
- kleiner Saal	34	2,50	17,00	5,00	④
- Küche/Thekenraum	41	12,50	10,50	2,70	④
- Kühlraum	7		8,00		
- sonstige Räume		2,50	10,00	5,00	
<b>d) Gemeinschaftshaus Rockensüß</b>					
- Saal	124	8,00	32,00	16,00	④ ⑦

- Küche	34	10,50	9,00	2,50	④
- Vereinsraum	44	3,00	11,50	5,80	④
<b>e) Festplätze</b>		13,00			

### Erläuterungen

- ① Die Grundgebühr ist je Vermietungsfall nur einmal zu entrichten.
- ② Die Flächengebühr ist für jeden angefangenen Nutzungstag zu entrichten. Vor- und Nachbereitungszeiten sind nicht gebührenpflichtig, sofern sie insgesamt weniger als einen Tag betragen.
- ③ In den Gebühren für die Gemeinschaftseinrichtung Kloster ist die jeweils gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- ④ Bei öffentlichen Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden, usw. die der Bildung, der Kultur, der Gesundheitsvorsorge oder einem anderen besonders förderwürdigen oder gesellschaftlichen Zweck dienen, wird die Flächengebühr um 75 v. H. ermäßigt. Bei Inanspruchnahme für Kunstausstellungen oder ähnliche Nutzungen ohne gewerblichen Hintergrund kann der Gemeindevorstand die Benutzungsgebühren um weitere 20 v.H. ermäßigen.
- ⑤ Für die Nutzung der Turnhalle selbst gelten die jeweiligen Vergabebedingungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg einschl. der von diesem festgelegten Gebühren, die an diesem unmittelbar zu entrichten sind.
- ⑦ Die Theke im Gemeinschaftshaus Rockensüß ist Eigentum eines Getränkeliieferanten. Die Benutzung ist nur zulässig, wenn die Getränke von diesem bezogen werden. Bei anderweitigem Getränkebezug ist eine Abstandszahlung in Höhe von 51,12 EUR zu leisten
- ⑧ Mit der Grundgebühr sind die Kosten für Wasser und Abwasser der Toilettenanlage pauschal abgegolten. Stromkosten werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet.

### **2. § 9, Buchstabe c) erhält folgenden Wortlaut:**

Neben den Gebühren wird folgender Kostenersatz erhoben:

- c) Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch:
- pro Kilowattstunde 0,26 EUR bei den Einrichtungen nach § 8 a) – e)
  - pro Kilowattstunde 0,36 EUR bei der Einrichtung nach § 8 f) (Festplatz Cornberg)

### **3. § 11 erhält folgenden Wortlaut:**

Für das Ausleihen von gemeindlichen Inventar werden je Tag folgende Gebühren erhoben:

- a) Stühle pro Stück 1,10 EUR,
- b) Tische pro Stück 2,60 EUR,
- c) Mobile Bühne pro Teil 2,60 EUR, für ortsansässige Vereine usw. kostenfrei.

## **Artikel 3: Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung**

Die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 20.12.1994, Änderung 17.11.1995, erhält in den §§ 5, 6, 7, 9, 10 und 11 folgenden Wortlaut:

### **1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:**

#### **Grundgebühr**

Für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe, die Abfallbeseitigung und Bereitstellung von Gießwasser wird eine Grundgebühr erhoben

(1) Sie beträgt je Grabstelle

- |   |            |
|---|------------|
| a) einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | 341,00 EUR |
| b) einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr  | 369,00 EUR |
| c) einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen   | 491,00 EUR |
| d) einer Urnenreihengrabstätte  | 276,00 EUR |
| e) einer Urnenwahlgrabstätte  | 300,00 EUR |

(2) Bei einer Verlängerung der Nutzungszeit (§19 Abs. 1 FO) sind zu entrichten:

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 13,00 EUR |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung           | 8,00 EUR  |

### **2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbewahrungsraumes/Friedhofskapelle**

(1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| Aufbewahrung einer Leiche, die nicht auf dem gleichen Friedhof bestattet wird, bis zu 3 Tagen | 31,00 EUR |
| für jeden weiteren Tag  | 5,50 EUR  |
| für die Benutzung einer Kühltruhe je angefangenen Tag   | 18,00 EUR |

(2) Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes/der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| für Trauerfeiern                                      | 10,50 EUR |
| Reinigungskosten, soweit keine Eigenreinigung erfolgt | 31,00 EUR |

(3) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen zu Zeiten außerhalb der Dienstzeit der Friedhofsverwaltung

62,00 EUR

### **3. § 7 erhält folgenden Wortlaut:**

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Für Bestattungen einschl. Grabherstellung werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes<br>Vom 5. Lebensjahr ab |            |
| 1. In einem Reihengrab   | 422,00 EUR |
| 2. In einem Wahlgrab   | 490,00 EUR |
| b) Bei der Bestattung einer Leiche eines Kindes unter 5 Jahren                               | 307,00 EUR |
| (2) Für die Beisetzung von Aschenresten werden je Urne erhoben                               | 198,00 EUR |

(3) Für die Bestattung an Samstagen (nach 11.00 Uhr), Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr nach Abs. (1) und (2) berechnet.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 52,00 EUR. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Fall nicht.

#### **4. § 9 erhält folgenden Wortlaut:**

##### **Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- |  |           |
|--|-----------|
| (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: |           |
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im<br>Alter bis zu 5 Jahren      | 8,00 EUR  |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>über 5 Jahre                  | 16,00 EUR |
| (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben                   | 8,00 EUR  |

#### **5. § 10 erhält folgenden Wortlaut:**

##### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit gem. § 19 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

Je Grabstelle	21,00 EUR
---------------	-----------

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben:

Je Grabstelle	10,50 EUR
---------------	-----------

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 19 Abs. 1 und 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 1,00 EUR |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung           | 0,50 EUR |

## 6. § 11 erhält folgenden Wortlaut

### Gebühr für Grabeinfassungen mit Bodenplatten

Für die Herstellung von Einfassungen der Grabstätten mit Bodenplatten werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Bei zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Gebührenordnung bestehenden Grabfeldern:
- |  |            |
|--|------------|
| a) Einzelgräber auf dem Friedhof in Rockensüß      | 191,00 EUR |
| Einzelgräber auf dem Friedhof in Cornberg          | 156,00 EUR |
| b) Doppelgrabstätten auf dem Friedhof in Rockensüß | 286,00 EUR |
| Doppelgrabstätten auf dem Friedhof in Cornberg     | 249,00 EUR |
- (2) bei neu anzulegenden Grabfeldern:  
anteilige tatsächliche Herstellungskosten je Grabstätte

### Artikel 4: Satzung über die Straßenreinigung

Die Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Cornberg vom 04.10.1973, geändert am 04.06.1992, wird § 13 Abs. 1 wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 1 werden die Buchstaben „DM“ in „EURO“ ersetzt.

### Artikel 5: Änderung der Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cornberg

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cornberg vom 16.12.1999 § 3 Abs. 1 wie folgt geändert:

#### Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen der Gemeinde Cornberg

##### 1 Personengebühr EUR/Std.

- 1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft 20,45 EUR  
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft 7,67 EUR  
1.3 Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte Erfrischung und Stärkung zu erstatten 2,56 EUR

##### 2 Fahrzeuggebühr je Stunde/Betrag je Std./EUR je km/EUR

Einsatzleitwagen ELW 1	27,61	0,92
Mannschafttransportfahrzeug MTG	25,56	0,92
Gerätewagen-Nachschub GW-N	25,56	0,92
Personenkraftwagen Pkw	25,54	0,92
<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>		
TSF	56,24	0,92

TSF-W	76,69	0,92
<u>Löschgruppenfahrzeuge</u>		
LF 8	86,92	0,92
LF 8/6	102,26	0,92
LF 16	117,60	1,23
LF 16/12	132,94	1,23
<u>Tanklöschfahrzeuge</u>		
TLF 8/18	76,69	0,92
TLF 16/24 (25)	102,26	1,23
<u>Schlauchwagen</u>		
SW 2000	61,36	0,92
<u>Rüstwagen</u>		
RW 1	102,26	0,92
RW 2	153,39	1,23
<u>Gerätewagen-Gefahrgut</u>		
GWG 1	127,82	0,92

### 3 Gebühr für Anhänger und Geräte Betrag/EUR

#### 3.1 Anhänger

Mehrzweckanhänger	25,56
Tragkraftspritzenanhänger TSA	46,03
Ölsperrianhänger	25,56
Leichtschaumgenerator	35,79

#### 3.2 Geräte

	<b>Grundkosten jede weitere Std.</b>	
	<b>EUR/Std.</b>	<b>EUR/Std.</b>
Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,69
Motorkettensäge	10,23	5,11
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,45	10,23
Stromerzeuger 8,0 KVA	35,79	17,90
Elektrohammer	10,23	5,11
Mehrzweckzug	15,34	7,67
Be- und Entlüftungsgerät	51,13	25,56
Öl-Wasser-Sauger	10,23	5,11
Brennschneidegerät	15,34	7,67
Handscheinwerfer	5,11	2,56
Auffangbehälter bis 100 l	7,67	3,58
Auffangbehälter bis 500 l	10,23	5,11
Auffangbehälter bis 5.000 l	17,90	8,69
Auffangbehälter über 5.000 l	25,56	12,78
Ölsperre je 10 Meter	51,13	25,56

#### 3.3 Pumpen Grundkosten jede weitere

	<b>EUR/Std.</b>	<b>EUR/Std.</b>
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 200 l/min	23,01	11,25
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 200 l/min	28,12	13,80
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min	51,13	25,56
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger	61,36	30,68

über 200 l/min		
Mastpumpe	51,13	25,56
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,13	25,56
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,13	25,56
Ex-Flüssigkeitssauger	25,56	12,78
Wasserstrahlpumpe	10,23	5,11

### **3.4 Stahlrohre je Tag Betrag/EUR**

Stahlrohr, allgemein 5,11 EUR

### **3.5 Schläuche je Tag Betrag/EUR**

D-Druckschlauch 5,11 EUR

C-Druckschlauch 10,23 EUR

B-Druckschlauch 12,78 EUR

A-Saugschlauch 7,67 EUR

Hochdruckschlauch 30 m 20,45 EUR

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

#### **je Tag/Betrag/EUR**

Prüfen, Waschen und Trocknen 10,23 EUR

Vulkanisieren 12,27 EUR

Ein- / Fortbinden von D-Kupplung 5,11 EUR

C-Kupplung 6,65 EUR

B-Kupplung 8,18 EUR

A-Kupplung 12,78 EUR

### **4 Wasserführende Armaturen je Tag Betrag/EUR**

Standrohr mit Schlüssel 10,23 EUR

Verteiler 10,23 EUR

sonst. wasserf. Armaturen je Stück 7,67 EUR

#### **4.1 Löschgeräte je Tag Betrag/EUR**

Feuerlöscher 7,67 EUR

Kübelspritze 5,11 EUR

Löschdecke 5,11 EUR

Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand ist der Füllpreis und die Prüfentsorgung in Rechnung zu stellen. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenem Kosten in Rechnung gestellt.

#### **4.2 Leitern je Tag Betrag/EUR**

Steckleiterteil 3,83 EUR

Schiebeleiter 20,45 EUR

Klappleiter 5,11 EUR

Hakenleiter 7,67 EUR



### **4.3 Sonstige Geräte**

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

### **4.4 Reparaturen**

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

### **5. Atemschutz**

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der Feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet. Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

### **6. Leihgebühr für Austauschgeräte während Reparaturarbeiten je Tag/EUR**

Tragkraftspritze TS 8/8 7,67 EUR

Atemschutzgeräte 6,14 EUR

Fahrzeugfunkanlage 5,11 EUR

Handfunksprechgeräte 3,58 EUR

### **7. Prüfen**

#### **7.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung**

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungsaufwand und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnahmer in Rechnung gestellt.

#### **7.2 Prüfen von Pumpen je Stück/Betrag EUR**

200 l Nennleistung 10,23 EUR

400 l Nennleistung 12,78 EUR

800 l Nennleistung 15,34 EUR

1600 l Nennleistung 17,90 EUR

#### **7.3 Prüfung von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift je Stück/Betrag EUR**

Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter, Einreißhaken, Krankentrage 10,23 EUR

2-teilige Schiebeleiter 10,23 EUR

3-teilige Schiebeleiter 18,41

#### **7.4 Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen je Stück/Betrag EUR**

30,68 EUR

## **7.5 Prüfen von Funkgeräten je Stück/Betrag EUR**

Funkgerät im 4-m-Band 17,90 EUR

Funkgerät im 2-m-Band 12,78 EUR

Funkalarmempfänger (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz) 7,67 EUR

## **8. Gebühren für besondere Leistungen**

Für Einsätze wie z.B. Entfernen von

- Insekten
- Öffnen von Türen
- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung

werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

## **9. Alarmierung**

### **9.1 Fehllalarmierung je Einsatz**

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehllalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

### **9.2 Allgemeine Alarmierung je Einsatz**

Allgemeine Alarmierungskosten 25,56 EUR

## **10. Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

## **11. Entsorgung**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

## Artikel 6: Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Cornberg vom 27.06.1996, Änderung vom 16.07.1998 erhält in § 8 folgenden Wortlaut:

### § 8

#### Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>EURO</b>
1.	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50
2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,50
3.	Fotokopien, je Seite DIN A 4	0,50
	je Seite DIN A 3	1,00
4.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
5.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,00
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde nicht selbst hergestellt hat, je Urkunde	5,00
7.	Bescheinigungen einfacher Art	2,50
8.	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung	2,50 – 10,50
9.	schriftliche Auskünfte	5,00 – 255,00
10.	Lebensbescheinigungen, soweit nicht gebührenfrei	2,50
11.	Prüfung von Führerscheinanträgen	5,00
12.	Formularkosten	tatsächl. Beschaffungskosten auf volle EUR aufgerundet)
13.	Ausstellen von Leichenpässen für Erwachsene	5,00
	für Kinder bis zu 5 Jahren	2,50
14.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	3,00
15.	Aufbewahrung von Fundsachen 3 v.H. des Wertes, mindestens	5,00
16.	Bescheinigung einer Gewerbean-, -um-, abmeldung	18,00
17.	Genehmigung zur Aufstellung von Verkaufsständen anlässlich eines Marktes u.ä. je lfdm. Standlänge	2,50 – 25,50
18.	Prüfung der Anträge auf Ausstellung von Reisegewerbekarten	5,00
19.	Genehmigung zum Lagern von Baumaterial auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen/Gerüsten im öffentlichen Verkehrsraum (Sondernutzungserlaubnis)	10,50
20.	Aufstellen von Wohnwagen auf gemeindlichen Grundstücken - außer Straße – je angefangene Woche	10,50
21.	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttrans-	

	parenten usw. auf und über gemeindlichem Grund und Boden	10,50 – 255,00
22.	Erteilung einer Erklärung über das Nichtbestehen oder Nichtausübung des Vorverkaufsrechts – je Grundstückskaufvertrag	20,50
23.	Erteilung von Arbeitserlaubnissen zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof	
	für 3 Jahre	15,50
	Verlängerung für 3 Jahre	15,50
	unbegrenzt	41,00
24.	Erteilung einer Bestattungserlaubnis	5,00
25.	Ersatzbescheinigung von Graburkunden	5,00
26.	Erteilung der Erlaubnis zur Aufstellung von Grabmalen	25,50
27.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50 – 5,00
28.	wie Nr.27, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand, siehe Abs.2
29.	Zuschlag zu Nr.27 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
30.	Zuschlag zu Nr.27 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10,50
31.	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Verkehrsflächen	10,50
32.	für die Abgabe von Formularen	0,50 – 2,50
33.	Ersatz einer Hundesteuermarke, je Marke	2,50
34.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs.3 Telekommunikationsgesetz	
	a) im entausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	1,00
	mindestens pro Antrag	50,00
	und höchstens pro Antrag	2.600,00
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50
	mindestens pro Antrag	25,00
	und höchstens pro Antrag	1.300,00
35.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d.§ 20 Abs.2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,00
36.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem.§ 19 Abs.3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	38,00
	zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	13,00
37.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem.§ 20 Abs.1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00
38.	Erteilung einer Genehmigung zur Plakatierung im Gemeindegebiet	5,00

## **Artikel 7: Änderung der Satzung über Hundesteuer Satzung**

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Cornberg vom 01.03.1999, geändert am 25.06.1999, erhält in § 5 Abs. 1 und 2 folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- |                        |           |
|------------------------|-----------|
| - für den ersten Hund  | 31,-- EUR |
| - für den zweiten Hund | 62,-- EUR |
| - für den dritten Hund | 93,-- EUR |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

## **Artikel 8: Änderung der Gebührensatzung zur Satzung zur Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Cornberg**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens vom 05.09.1990 zuletzt geändert am 11.12.1997, wird wie folgt geändert:

### **1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Betreuungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt im Monat 67,50 EUR.

### **2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Das Getränkegeld wird einheitlich auf 1,-- EUR/Monat festgesetzt.

### **3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Als Bastelpauschale sind einheitlich 1,50 EUR/Monat zu entrichten.

## **Artikel 9: Änderung der Gebührenordnung zur Satzung Über die Benutzung der Bauschuttdeponie**

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Bauschuttdeponien vom 19.03.1992, Änderung vom 28.12.2000, erhält in § 5 folgenden Wortlaut:

(1) An Gebühren werden erhoben

- |  |           |
|--|-----------|
| a) für Erdaushub und mineralischen Bauschutt je cbm        | 6,-- EUR  |
| b) für Baustellenabfälle                                   |           |
| - für 1 cbm  | 75,-- EUR |
| - bei geringeren Mengen anteilmäßig je 10 Liter            | 1,-- EUR  |
| - großvolumige Einzelstücke (z.B. Fenster, Türen) je Stück | 2,50 EUR  |

- |   |           |
|---|-----------|
| c) für Rasenschnitt und Laub (Eimer, Sack)          |           |
| - bis 120 Liter                                     | 3,-- EUR  |
| - über 120 Liter bis 500 Liter                      | 12,50 EUR |
| - über 500 Liter bis 1 Kubikmeter                   | 25,-- EUR |
| (maximale Annahmemenge ohne Rücksprache: 1 cbm)     |           |
| d) für Äste und Zweige (Abgabe möglichst gebündelt) |           |
| - bis 250 Liter                                     | 4,-- EUR  |
| - über 250 Liter bis 1 Kubikmeter                   | 12,50 EUR |
| - jeder weitere Kubikmeter                          | 10,-- EUR |
| ( maximale Annahmemenge ohne Rücksprache: 15 cbm)   |           |

(3) Die Benutzung der Deponie außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist für jede angefangene Stunde der Anwesenheit des Deponiewärters eine zusätzliche Gebühr von EUR 12,50 zu entrichten.

### **Artikel 10: Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spiel um Geld- oder Sachwerte**

Die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen an Geld- oder Sachwerte vom 23.12.1991, Änderung vom 03.08.1995, erhält in § 4 folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit   |            |
| in Gaststätten  | 41,-- EUR  |
| in Spielhallen  | 82,-- EUR  |
| je Kalendermonat und Gerät,   |            |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (mit Ausnahme der Apparate nach Ziff. 3.)  |            |
| in Gaststätten  | 21,-- EUR  |
| in Spielhallen  | 41,-- EUR  |
| je Kalendermonat und Gerät,   |            |
| 3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben |            |
| je Kalendermonat und Gerät  | 255,-- EUR |

### **Artikel 11: Änderung der Satzung über die Benutzung der Mosterei im Dorfgemeinschaftshaus Königswald**

Die Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der Mosterei im Dorfgemeinschaftshaus Königswald vom 04.08.1987 erhält in § 5 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr wird vom Hausmeister/in nach der Menge des gepressten Saftes berechnet und beträgt je Liter 0,10 EUR.

## **Artikel 12: Änderung der Satzung der Gemeinde Cornberg über Stellplätze und Garagen**

Die Satzung über die Stellplätze und Garagen vom 04.10.2001 erhält in § 5 folgenden Wortlaut:

Der Teil des Geldbetrages im Sinne des § 67 Abs. 7 HBO, der auf die Herstellungskosten je Stellplatz entfällt, beträgt der Ablösebetrag (60 % von 100,-- EUR) 60,-- EUR/qm.

- a) für Pkw 60,-- EUR/qm x 11,5 = 690,-- EUR je Stellplatz
- b) für Pkw von Behinderten 60,-- EUR/qm x 17,5 = 1.050,-- EUR je Stellplatz
- c) Stellplätze für Lkw und Omnibusse 60,-- EUR/qm x 40,00 = 2.400,-- EUR je Stellplatz

## **Artikel 13: Änderung der Förderrichtlinien von Vereinen der Gemeinde Cornberg**

Die Richtlinien zur Förderung von Vereinen der Gemeinde Cornberg vom 03.10.1989 erhält folgenden Wortlaut:

### **Teil A, II**

2. Der Zuschuss der Gemeinde beträgt bis zu 20 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 7.500,-- EUR je Baumaßnahme. Falls ein Vorhaben in mehreren Bauabschnitten durchgeführt wird, kann der Höchstbetrag frühestens nach 3 Jahren erneut in Anspruch genommen werden.

### **Teil B, I**

Für die Anschaffung langlebiger Gegenstände durch Vereine kann die Gemeinde einen Zuschuss gewähren. Die beschafften Gegenstände müssen dem unmittelbaren Vereinszweck dienen. Der Einzelpreis oder der Preis im Rahmen einer Sachgesamtheit muss mindestens 50,-- EUR betragen.

### **Teil C, II**

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an der Anzahl der jugendlichen Vereinsmitglieder (bis 18 Jahre), die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Cornberg haben- beträgt bis zu 2,50 EUR jährlich je Person.

### **Teil D, II**

1. Für jedes aktive Mitglied erhalten die Verein einen Grundbetrag in Höhe von bis zu 1,50 EUR jährlich. Zuschüsse des Kreises können angerechnet werden.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer Fassung außer Kraft.

Cornberg, 23.11.2001

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE CORNBERG

Giesecke  
Bürgermeister